

### Die Gesetzgebung gegen den Nachdruck in Sachsen.

In dem vortrefflichen Commentar von Hitzig über das Königl. Preuß. Gesetz vom 10. Juni 1837 ist anerkannt, daß bereits durch ein Gesetz von 1686 der Nachdruck in Sachsen, unabhängig von der Ertheilung von Privilegien, verboten und das Recht der Schriftsteller an ihren Hervorbringungen gesetzlich anerkannt worden ist. Mit je größerer und mit je gerechterer Vorliebe aber der Verfasser sich der Entwicklung der Preussischen Gesetzgebung zuwendet, die in dem vorerwähnten Gesetz einen hellglänzenden Schlussstein gefunden hat, desto dringender ist die Aufforderung für jeden Sachsen, den Beweis zu führen, daß Sachsen bereits im Jahre 1831 an demselben Punkte angelangt ist, und dessen Gesetzgebung, auf richtigen Grundlagen basirt, den Rechten der Autoren und Verleger den vollständigsten Schutz gewährt.

Noch ist bei uns der neuste Bundesbeschluß, über welchen wir uns hier jeder Bemerkung enthalten, nicht publicirt, wir dürfen inzwischen mit dem vollsten Rechte voraussetzen, daß derselbe in dieser Beziehung keine Abänderung der frühern Gesetzgebung zur Folge haben wird.

Die Ansicht, daß der Schutz der Bücher von landesherrlichen Privilegien abhängig sei, ist in Sachsen nur in den beiden ältesten Gesetzen vom 13. October 1620 und in der Erledigung der Landesgebühren vom 22. Juni 1661, Cap. von Justizsachen §. 81, festgehalten worden. Bereits in dem vorerwähnten Mandate vom 27. Februar 1686 wird verordnet:

„daß sich hinführo Jedermann des verbotenen Nachdrucks zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, zu enthalten;“

und das hierin anerkannte Recht der Schriftsteller an ihren Geistesproducten ist für alle Folgezeit und mit einer für die damalige Zeit höchst bemerkenswerthen Consequenz festgehalten worden, wie dies namentlich aus dem in dieser Beziehung höchst wichtigen Rescripte vom 4. Juli 1798 deutlich erhellt. Das ausführlichste Gesetz über diesen Gegenstand ist das Mandat vom 18. December 1773, welchem das Regulativ über Einrichtung des Bücherprotokolls beigegeben ist, und welches die genügendsten Vorschriften ertheilt, ob es gleich, neben dem Rechte des Autors, die selbstständige Verleihung eines Rechtes durch Bewilligung von Privilegien festhält. Durch dieses Gesetz wird angeordnet:

„daß allen in- und ausländischen Buchhändlern in Ansehung ihrer in Sachsen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in hiesige Lande einbringen und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit, schleunigste Justiz administrirt, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget und der Nachdrucker zum Ersatz des zugesügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden solle.“

Diese Vorschrift wird an die einzige Bedingung geknüpft:

„daß der klagende Buchhändler zuvörderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung oder sonstiger Schrift, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe und daß das Reciprocum in der Heimath des Ausländers gegen diesseitige Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweisen habe.“

Um nun diesen Beweis zu erleichtern, wird zugleich nachgelassen, daß auch Ausländer, welche sich in Ansehung ihrer in Sachsen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen und einer geschwinden Execution versichern wollen, entweder ein Privilegium auswirken, oder auch ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission zu haltendes Bücherprotokoll eintragen lassen, welcher Einzeichnung die Kraft und Wirkung eines ausdrücklichen Privilegiums dergestalt beigelegt wird, daß:

„in ganz Sachsen der Nachdruck dergleichen, eingezeyneter sowohl, als privilegierter Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Berechnen der auswärtig davon gefertigten Nachdrucke in und außer den Messen verboten sein, denjenigen, so solche Nachdrucke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplare weggenommen und confiscirt, oder, dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werthes davon und hierüber noch in beiden Fällen zu einer Geldbuße von Fünfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte dem Fiscus, die andere Hälfte dem Verleger verfällt, angehalten werden sollen.“

Die Cognition über diese Fälle wird in den folgenden Paragraphen des Gesetzes, für Leipzig der Büchercommission, für alle andere Orte der ordentlichen Obrigkeit übertragen, die Ausflucht der Durchfuhr abgeschnitten, auch die Theilnahme am Vertriebe des Nachdrucks „bei willkührlicher Strafe“ verboten und schließlich gegen den Mißbrauch dieser Rechte durch Uebertheuerung oder Sorglosigkeit gewarnt, auch für diesen Fall Rücknahme der obigen Vorschriften ausdrücklich bedungen.

Die wohlthätigen Absichten dieses Gesetzes scheinen wenigstens nicht vollständig erreicht worden zu sein, da wir bereits in dem Rescripte vom 25. Mai 1781 finden, daß im Jahr 1779 ein Bericht von der Büchercommission wegen der von dem Buchhändler Reich gemachten Vorschläge, zu Aufnahme des Buchhandels und Abhülfe der Beschwerden der Buchhändler, erstattet worden ist, auf welchen das nurerwähnte Rescript, die, nach Anhörung der Commercideputation, auch einiger in- und ausländischen Buchhändler Gutachten, gefaßten Entschliefungen enthält.

Diese beziehen sich theils auf das Verfahren der Büchercommission, welche angewiesen wird, bei Streitigkeiten über Buchhändlerangelegenheiten sich mit den Buchhandlungs-Deputirten entweder mündlich oder schriftlich zu vernehmen, theils auf deren Zusammensetzung, rücksichtlich welcher der öftere Wechsel des Rathsdeputirten beseitigt wird. Hingegen wird ein Antrag der Buchhändler auf Anhalt und Durchsehung aller „von berücktigten Nachdruckern“ zu Leipzig ein- und durchgehenden Bücherballen in Bezug auf die auf einer Achse durchgehenden oder bis zum Ausgang unter gerichliches Siegel gelegten Balle, insoweit zurückgewiesen, als nicht besondere Umstände